

2021.03.07 / aktualisiert 27.12.2024

Unter welchen Voraussetzungen erhalten Fluglehrer finanzielle Ausbildungshilfen und wann besteht eine Rückzahlungsverpflichtung?

Gestützt auf Art. 103a f. des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) sowie Art. 1 der [Verordnung über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt \(VFAL; SR 748.03\)](#) unterstützt der Bund die Aus- und Weiterbildung von Berufspiloten, Fluglehrern und Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. c VFAL werden folgende Ausbildungen unterstützt:

- Fluglehrer für Flugzeug und Hubschrauber (FI, Flight Instructor).
- Fluglehrer für Instrumentenflüge (IRI, Instrument Rating Instructor).
- Fluglehrer für Landungen im Gebirge (MI, Mountain Instructor).
- Fluglehrer für Klassenberechtigung (CRI, Class Rating Instructor).

Um von der Unterstützung für die Ausbildung von Fluglehrern profitieren zu können, muss der Gesuchsteller respektive die Ausbildungsorganisation folgendes erfüllen:

- Der Kandidat erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und verfügt zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über einen Ausbildungsplatz (Art. 2 VFAL).
- Die gewählte Ausbildungsstätte verfügt für ihre Tätigkeit über ein Zertifikat oder eine Bewilligung des BAZL (Art. 4 VFAL). Die Ausbildung muss vorwiegend in der Schweiz stattfinden. Werden Ausbildungsblöcke im Ausland absolviert, entscheidet das BAZL über den Umfang der Kostenübernahme.
- Für Ausbildungen in Ausbildungsstätten im Ausland werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn in der Schweiz keine geeigneten Ausbildungsstätten zur Verfügung stehen. Die Ausbildungsstätten müssen ein Ausbildungsniveau aufweisen, welches demjenigen in der Schweiz entspricht.

Das Gesuch muss vor dem Ausbildungsbeginn eingereicht werden und folgende Unterlagen beinhalten:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular.
- Verbindliche Offerte der Ausbildungsstätte.
- Im Falle einer ausländischen Ausbildungsstätte: Unterlagen zur Beurteilung des Ausbildungsniveaus (Zertifikat der Schule, Lizenz der Instruktoren).
- Sofern vorhanden: Unterzeichnete Beschäftigungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers. Dabei muss es sich um einen Schweizer Aviatikbetrieb handeln (Art. 3 Abs. 2 lit. a VFAL).
- Bereits erworbene Lizenzen.
- Ausbildungsvertrag.
- Bei ausländischen Staatsangehörigen: Kopie der Aufenthaltsbewilligung.

Bewerben sich mehr Kandidaten um finanzielle Unterstützung als Mittel zur Verfügung stehen, so werden die Gelder gemäss der Prioritätenordnung von Art. 3 Abs. 2 VFAL gutgesprochen. Kandidaten, welche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine Beschäftigungsbestätigung eines Schweizer Aviatikbetriebs vorlegen können, werden prioritär behandelt. An zweiter Stelle folgen Kandidaten, welche sich gemäss den Abklärungen, die das BAZL durchführen lässt, für den betreffenden Beruf am besten eignen. Das BAZL behält sich vor, dazu mit der Ausbildungsstätte Kontakt aufzunehmen und allenfalls Einsicht in die Selektionsunterlagen zu verlangen. Weiter können Interviews oder ein Checkflug durchgeführt werden.

Der Kandidat verliert gemäss Art. 7 Abs. 1 VFAL den Anspruch auf die Finanzhilfe und muss bereits erhaltene Gelder zurückzahlen, wenn er die Ausbildung ohne triftigen Grund abbricht oder die Tätigkeit nicht spätestens 12 Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung aufnimmt und im gemäss Art. 3 Abs. 3 VFAL festgelegten Umfang ausübt. Der Mindestumfang für Fluglehrer ist wie folgt festgelegt:

- Für Flugzeuge: 100 Stunden Flugunterricht in Flugzeugen oder Motorsegler (TMG, Touring Motor Glider) sowie zusätzlich die Überwachung von mindestens 25 Alleinflügen von Flugschülerinnen oder -schülern innerhalb dreier Jahre.
- Für Hubschrauber: 100 Stunden Flugunterricht in Hubschraubern sowie zusätzlich die Überwachung von mindestens 25 Alleinflügen von Flugschülerinnen oder -schülern innerhalb dreier Jahre.
- Für Segelflieger: 30 Stunden Flugunterricht oder Unterricht für 60 Starts, wobei der vollständige Lehrplan für die Erteilung eines Ausweises für Segelflugpiloten (SPL, Sailplane Pilot Licence) innerhalb dreier Jahre behandelt wurde.
- Fluglehrer der Kategorien IRI, MI und CRI: 100 Stunden Flugunterricht in Flugzeugen innerhalb dreier Jahre.

Auch den Aviatikbetrieb, der eine Beschäftigungsbestätigung abgegeben hat, trifft gemäss Art. 7 Abs. 2 ff. VFAL die Rückzahlungspflicht, wenn er den Kandidaten spätestens 12 Monate nach abgeschlossener Ausbildung und aus Gründen, die der Betrieb zu verschulden hat, nicht im geforderten Umfang beschäftigt. Haben sowohl der Aviatikbetrieb als auch der Kandidat massgebende Gründe zu verantworten, so sind sie je nach Massgabe ihrer Verantwortung rückzahlungspflichtig.

Um die Bestimmungen in der Verordnung über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL) zu verstehen, sollten die entsprechenden [Erläuterungen zur Revision der VFAL](#) konsultiert werden. Wichtig ist dabei insbesondere folgende Präzisierung zu Art. 2 VFAL:

" Unter „Schweizer Aviatikbetriebe“ sind Flugbetriebe, Flugschulen und Unterhaltsbetriebe gemeint, die über ein gültiges vom Bundesamt für Zivilluftfahrt ausgestelltes Zertifikat (AOC, ATO, Unterhaltsbetrieb) verfügen."

Nur wenn nach der Ausbildung eine Stelle bei einem Betrieb mit einem Zertifikat des schweizerischen Bundesamtes für Zivilluftfahrt angetreten wird, gelten die Voraussetzungen für die Finanzierungshilfe als erfüllt. Es genügt demnach nicht, wenn der Betrieb seinen Sitz in der Schweiz, aber ein ausländisches Zertifikat hat!